

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 23

DATUM : 20.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
50	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einberufung des Wahlausschusses der Stadt Ratingen zu seiner 7. öffentlichen Sitzung am Montag, den 24. August 2020-
51	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl NRW am 13.09.2020 für die Vertretung des Kreises Mettmann, für die Wahl des Landrates des Kreises Mettmann, für die Wahl der Vertretung der Stadt Ratingen und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ratingen-
52	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020-
53	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl NRW am 13.09.2020-
54	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationswahl am 13. September 2020-
55	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
56	Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep -Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep-
57	Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep -Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep-

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 7. öffentlichen Sitzung auf Montag, den 24. August 2020, um 17.00 Uhr in den Kleinen Saal der Stadthalle Ratingen, Schützenstraße 1 in 40878 Ratingen einberufen.

Die Ladung erfolgt wegen Dringlichkeit mit verkürzter Frist nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR). Es ist bei der Zustellung von Teilen der Wahlbenachrichtigungskarten zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Der Wahlausschuss ist unverzüglich hierüber und die von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Ratingen, den 19.08.2020

gez. Steuwe
(Erster Beigeordneter als Wahlleiter)

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 findet die Kommunalwahl NRW mit der Wahl für die Vertretung des Kreises Mettmann, der Wahl des Landrates des Kreises Mettmann, der Wahl der Vertretung der Stadt Ratingen und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ratingen statt. Die vier stattfindenden Wahlen werden in gleichen Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet der Stadt Ratingen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Wähler haben für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	=	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	=	rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	=	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Gemeinderatswahl	=	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Repräsentative Wahlstatistik

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bei der Kreistagswahl wird auf Anordnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen in Absprache mit dem Innenministerium NRW in den Stimmbezirken 7031 und 7062 eine repräsentative Wahlstatistik erhoben. Dies bedeutet, dass bei der Kreistagswahl im Wahllokal getrennt nach Alter und Geschlecht gewählt wird. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13. September 2020, **15.00** Uhr, stellen.

Ein Briefwahlantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:
buengerbuero@ratingen.de
www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 12.09.2020	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 11.09.2020, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 13. September 2020, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte

Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
einem Wahlschein je nach Wahlberechtigung,
nach Wahlberechtigung je einem Stimmzettel
einem gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **16.00** Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.09.2020, **12.00** Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 17.08.2020

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter
und Wahlleiter

52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates statt. Gem. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wird diese am selben Tag wie die Kommunalwahl NRW durchgeführt.

Die Wahl wird in den vorgegebenen Stimmlokalen durchgeführt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet ist die Stadt Ratingen.

Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Pass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Jede(r) Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist orange mit schwarzer Schrift.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in oder Liste gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in oder Liste die Stimme gelten soll.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13. September 2020, **15.00** Uhr, im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, stellen.

Ein Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:

integrationswahl@ratingen.de

www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Bürgerbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 11.09.2020	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 13. September 2020, **15.00** Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

einem Wahlschein,

einem Stimmzettel (orange)

einem amtlichen grauen Stimmzettelumschlag

einem weißen amtlichen Wahlbriefumschlag
einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen weißen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **16.00** Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.09.2020, **12.00** Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 17.08.2020

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter
und Wahlleiter

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl NRW am 13. September 2020

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl der Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 zu folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis spätestens zum 28. August 2020, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenster. 2 - 6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde
- seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die vorgenannten Wahlberechtigten können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag – 13. September 2020 – 15.00 Uhr, stellen.

Ein Briefwahantrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich – nicht fernmündlich – gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag – 13. September 2020 – 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Aushändigung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes, durch Briefwahl oder direkt bei Beantragung der Briefwahl im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Wahlschein je nach Wahlberechtigung für die Gemeinderatswahl/Bürgermeisterwahl und/oder Kreistagswahl/Landratswahl
- Stimmzettel je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, für die Landratswahl, für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl
- für alle Wahlen einem gemeinsamen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahl dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, abgegeben werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl – 12. September 2020 – 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ratingen, 13. August 2020

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter
und Wahlleiter

54 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratwahl am 13. September 2020

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 zu folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis spätestens zum 28. August 2020, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenster. 2 - 6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde
- seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die vorgenannten Wahlberechtigten können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag – 13. September 2020 – 15.00 Uhr, stellen.

Ein Briefwahlantrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich – nicht fernmündlich – gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag – 13. September 2020 – 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Aushändigung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes, durch Briefwahl oder direkt bei Beantragung der Briefwahl im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein
- einem Stimmzettel (orange)
- einem amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einem weißen amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Wahl des Integrationsrates dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, abgegeben werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl – 12. September 2020 – 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ratingen, 13. August 2020

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter
und Wahlleiter

55. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Szokiel, Sylwester und Szokiel, Dawid GbR
Letzte bekannte Anschrift: Müschensteg 26 a, 47495 Rheinberg

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2018 und Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020 vom 23.06.2020

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94](#) / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.18 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 31.07.2020
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeodneter

Hinweis: Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus darf das Gebäude derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden. Für eine Terminvereinbarung zur Abholung oder Rückfragen steht die Rufnummer 02102 550 2020 des Amts für Finanzwirtschaft zur Verfügung.

56 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Linnep

vom 30.04.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 916,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 15 Jahre) 603,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 942,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 31,40 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage 1.860,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab im Rasenfeld (Ruhezeit 15 Jahre) 750,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Ruhezeit 15 Jahre) 840,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe a) je Grab und Jahr 62,00 Euro
 - e) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe b) je Grab und Jahr 50,00 Euro
 - f) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe c) je Grab und Jahr 56,00 Euro

§ 5**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

§ 6**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 135,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 135,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 547,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 205,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- | | |
|--|---------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle | 314,00 Euro |
| b) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag | 92,00 Euro |
| c) Einheitliche Grabplatte gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und § 4 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung | 210,00 Euro |
| d) Beschriftung der Grabplatte nach Buchstabe c) je Beisetzung | 330,00 Euro |
| e) Liegestein Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung | 1.300,00 Euro |
| f) Stehendes Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung | 1.750,00 Euro |
| g) Inschrift Stele gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung | 969,00 Euro |

§ 7**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettung
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 547,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.640,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 410,00 Euro |

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8**Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 80,00 Euro

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung sonstigen baulichen Anlagen	50,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(6) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro

• § 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2016 außer Kraft.

Ratingen, den 30.04.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

57 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Linnepe

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Linnepe

Vom 30.04.2020

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Linnepe vom 09.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (vorhandene Grabplatte) und Pflege durch die Friedhofsträgerin,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre“

4. § 13 Abs. 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Auf jede Grabstätte wird durch die Friedhofsträgerin eine einheitliche Grabplatte gelegt oder ein einheitliches Grabmal gesetzt, oder es wird eine Gemeinschaftsstele errichtet. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck

von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

5. § 37 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof an der Langenkamp 10 in 40885 Ratingen für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter www.evangelischer-friedhof.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Evangelischen Verwaltungsamt des Kirchenkrieses Niederberg, Lortzingstraße 7 in 42549 Velbert aus.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ratingen, den 30.04.2020

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Linnep

(Unterschriften)

- Letzte Seite unbedruckt -